

An den
Vorsitzenden des
Kreistages des
Main Kinzig Kreises
Herrn Hubert Müller
Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen

11.05 2007

9. Kreistagssitzung am 22. Juni 2007

Antrag vollständige und umfassende Unterrichtung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

DIE LINKE Fraktion stellt zur Sitzung des Kreistages am den nach folgenden Antrag.

Der Kreistag stellt fest, dass die Antworten auf die Anfragen Nr. 05/2006 vom 08.10.2006 zum Thema Niedriglöhne bei kreiseigenen Betrieben und auf die Anfrage Nr 11/2007 vom 23.01.2007 zum Thema Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nicht vollständig und ausreichend beantwortet wurden.

Der Kreistag fordert den Kreisausschuss auf, zukünftig darauf zu achten, dass Anfragen vollständig und zutreffend dem Kreistag beantwortet werden.

Begründung:

Auf die Anfrage Nr. 06/2006 vom 18.10.2006 zum Thema Niedriglöhne im Main Kinzig Kreis wurde auf die Frage Nr. 1 geantwortet, dass es im Bereich der AQA keine Löhne unter 10 Euro brutto/Stunde gäbe, Zitat „Nein“. In der Anfrage Nr. 11/2007 vom 23.01.2007 wird die Frage Nr. 6 nach den Lohnhöhen bei der AQA mit 6,85 bis 10,- Euro beantwortet. Somit ist die Anfrage Nr. 06/2006 unvollständig und unrichtig beantwortet worden.

In der Anfrage Nr 11/2007 vom 23.1.20076 wird als Antwort der Frage Nr. 3 als Einsatzstellen aufgelistet: Metall Hanau, Recycling, Sicherheitsdienst, Möbelherstellung, Wohnungseinrichtung, Bahnhofsservice, Reinigungsservice, Textilwerk, Bau- und Haustechnik, Verbindungstechnik und AQA Qualifizierung. Der

Fraktion der Linken sind zwei Fälle der Beschäftigung in AQA Zeitarbeit bekannt, davon ein Fall zur Zeit der Anfrage. Somit ist diese Frage unvollständig beantwortet.

In der Anfrage Nr 11/2007 vom 23.1.2007 wird die Frage „Wo befinden sich die Einsatzstellen?“ mit den Qualifizierungsstätten der AQA in Hanau, Bad-Soden, Gründau und Nidderau beantwortet. Der Fraktion der LINKEN ist ein Fall bekannt in dem der Betroffene zur Zeit der Anfrage bei einer Firma in Frankfurt im Rahmen der AQA Zeitarbeit eingesetzt wurde. Damit ist auch diese Frage unvollständig beantwortet.

Die Frage Nr. 5. zu Aufgaben und Arbeitszeit wird mit Qualifizierung und einer Arbeitszeit von 30-38,5 Stunden beantwortet. Der uns bekannte Fall hat keine Qualifizierung durchlaufen, sondern arbeitete im Rahmen der Zeitarbeit als Facharbeiter bei einer Frankfurter Firma. Die Arbeitszeit betrug 40 Stunden/wöchentlich.

Frage 8 nach Fällen in denen ein neuer Anspruch auf ALG I generiert wird, wird mit der Aussage beantwortet, dass dies im Einzelfall vorkommen könnte, insbesondere wenn weitere Anspruchszeiten vorliegen würden. Im vorliegenden Fall ist alleine durch die Anspruchszeiten der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsgelegenheit ein neuer Anspruch generiert worden. Die explizite Frage nach der Zahl der Fälle wurde nicht beantwortet. Damit lässt sich auch hier feststellen, dass die Information an den Kreistag zumindest unvollständig war.

In der Antwort auf Frage Nr. 10, was unternommen wurde, um die Teilnehmer an ihren Einsatzstellen in reguläre Beschäftigung zu vermitteln, wird festgestellt, dass es sich bei den Maßnahmen um Qualifizierung und Praxiserprobung bei der AQA handele, mit dem Ziel Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt. Im vorliegenden Fall wurde dem Betroffenen erklärt, dass die Maßnahme der Erprobung bei einem möglichen Arbeitgeber diene und er womöglich dort übernommen werde. Auch nachdem seine Bewerbung abgelehnt wurde, wurden keine Vermittlungsbemühungen seitens der AQA unternommen, sondern die Maßnahme solange fortgeführt, bis ein neuer ALG I Anspruch entstanden war. Auch hier ist die Beantwortung der Frage zumindest missverständlich.

Frage 17 nach der Möglichkeit der Verdrängung regulärer Arbeitsverhältnisse wird wie folgt beantwortet: „Eine Verdrängung von regulären Arbeitsverhältnissen ist ausgeschlossen, da die angebotenen Maßnahmen in Zweckbetrieben der AQA nicht in Konkurrenz zum regulären Arbeitsmarkt stehen...“ Es handelt sich bei dieser Form von Arbeitsgelegenheiten um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, bei denen der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Alg II erhält. Wettbewerbsverzerrungen und sonstige Nachteile für die private Wirtschaft sind zu vermeiden.

In dem uns vorliegenden Fall wurde eine Stelle in einem Frankfurter Unternehmen über ein Jahr (März 2006 bis April 2007) durch eine Arbeitsgelegenheit ersetzt. Somit wurde reguläre Beschäftigung verdrängt.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Firma die Stelle nicht selbst besetzt hätte, sondern sich einem Zeitarbeitsunternehmen bedient hätte, kann man feststellen, dass auch Zeitarbeit inzwischen zu den regulären Beschäftigungsformen gehört und in diesem Falle ein Arbeitsplatz in der Zeitarbeit verdrängt worden ist. Hinzu kommt, dass in der Zeitarbeit das übliche Arbeitsentgelt für Facharbeiter Ecklohnguppe zwischen 10,55 Euro und 11,20 Euro (IGZ bzw. BZA Tarif) liegt. Mit 8,30 Euro wurde auch das ortsübliche Entgelt nicht gezahlt. Nach uns vorliegenden unbestätigten Informationen soll der Entleihsatz bei 13,00 bis 13,50 Euro/Stunde betragen, somit wurde auch mit diesem Entleihsatz der regulären Zeitarbeit direkt Konkurrenz gemacht. Auch bei dieser Frage war somit die Information nicht vollständig und umfassend.



Andreas Müller
Fraktionsvorsitzender